

trauensvolle Zusammenarbeit im Verwaltungsvorstand zu stützen und eine verstärkte gemeinschaftliche Lösung zwischen Bürgermeister und Rat zu gewährleisten (vgl. Gesetzesbegründung Lt-Drs. 14/3979, S. 146). Das Erfordernis des Einvernehmens setzt die Zustimmung des Bürgermeisters voraus. Wird die Zustimmung verweigert, bedarf es zur Durchsetzung des Willens des Rates eines Mehrheitsbeschlusses der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (Abs. 1 Satz 2). Die diesbezügliche Entscheidung wird alleine von den Ratsmitgliedern getroffen. Der Bürgermeister stimmt weder im Fall des Satzes 1 noch im Fall des Satzes 2 mit. Er ist kein Ratsmitglied, sondern Mitglied des Rates Kraft Gesetzes (§ 40 Abs. 2 Satz 2). Kommt bei der Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten weder das Einvernehmen mit dem Bürgermeister zustande noch ein Mehrheitsbeschluss der Ratsmitglieder, verbleibt es bei der grundsätzlichen Geschäftsverteilungsbefugnis des Bürgermeisters gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 u. 4 (Abs. 1 Satz 4). Die Entscheidungskompetenz des Rates beschränkt sich auf die Einteilung der Geschäftskreise der Beigeordneten. Der Rat ist nicht befugt, den Geschäftskreis des Bürgermeisters festzulegen. Der Rat ist ferner nicht berechtigt, die Aufteilung der Aufgaben innerhalb der Geschäftskreise der Beigeordneten oder der anderen Geschäftskreise vorzunehmen. Den Rechten des Bürgermeisters trägt § 62 Abs. 1 Satz 3 dadurch Rechnung, dass dieser die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten aus dem Geschäftskreis der Beigeordneten an sich ziehen und sich bestimmte Aufgaben vorbehalten kann. Grundsätzlich steht die Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten im Ermessen des Rates, der bei seiner Ermessensbetätigung neben der persönlichen Eignung und Neigung der Beigeordneten für bestimmte Aufgabenbereiche Gesichtspunkte der Verwaltungseffizienz, aber auch politische Zweckmäßigkeitserwägungen in seine Überlegung einbeziehen darf. Allerdings ist die Ermessensfreiheit des Rates nicht unbeschränkt. Sie findet ihre Schranke an der verfassungsrechtlich garantierten Stellung des Beigeordneten als unmittelbar an der Leitung der Gemeindeverwaltung teilnehmende Spitzenkraft (vgl. hierzu Erl. I 2 zu § 71). Die Leitungsfunktion eines Beigeordneten darf daher nicht durch Einengung seines Geschäftskreises so stark eingeschränkt werden, dass ihr im Verhältnis zum Bürgermeister oder zu anderen Beigeordneten kein eigenständiges Gewicht mehr zukommt (VG Arnsberg, Beschl. vom 9. 12. 1983 —, 2 L 988/83). Insgesamt hat der Rat bei seiner Ermessensbetätigung darauf zu achten, dass die Leitungsfunktionen im Verhältnis zwischen den Beigeordneten einerseits und dem Bürgermeister andererseits in sachlich vertretbarer Weise verteilt werden. Es dürfen also keine krassen Ungleichgewichte hinsichtlich des Aufgabenumfanges entstehen. So wäre es beispielsweise sachlich unverträglich, wenn in einer Gemeinde, in der lediglich ein einziger Beigeordneter bestellt ist, sämtliche Fachdezernate dem Beigeordneten zugewiesen werden, so dass dem Bürgermeister kein eigenes Fachdezernat mehr verbleibt.

2. Das OVG Münster hat sich im Urt. vom 8. 2. 1962 (OVGE 17, S. 225) mit einem Fall beschäftigt, bei dem der Rat in der Hauptsatzung die Bestimmung des Geschäftskreises der Beigeordneten und die Verteilung der Dezernate generell für sich in Anspruch genommen und auf den Hauptausschuss übertragen hatte. Dazu betonte das OVG in dem genannten Urteil wiederholt, dass es sich bei § 53 Abs. 1 Satz 2 GO a. F. um eine Ausnahmvorschrift handele und dass der Rat seine Rechte aus dieser Bestimmung nicht auf einen Ausschuss — auch nicht auf den Hauptausschuss — übertragen könne. Im Übrigen lässt das Urteil offen, ob die Bestimmung dem Rat lediglich für den Einzelfall das Recht gebe, den Geschäftskreis der Beigeordneten selbst